

Stadt Bergkamen
Dezernat I

Drucksache Nr. 9/25-00
Fachdezernat Innere Verwaltung

Datum: 25.10.2004

Az.: hr-ko

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rat der Stadt Bergkamen	11.11.2004.
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Verteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergkamen

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Turk	Heuer	

Sachdarstellung:

- I. Haben sich gemäß § 58 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Stadtverordneten widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten.
- II. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden gemäß § 58 Abs. 5 Satz 2 GO NRW den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahl der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat (§ 58 Abs. 5 Satz 3 GO NRW).

Die Fraktionen benennen gemäß § 58 Abs. 5 Satz 4 GO NRW die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahl und bestimmen die Vorsitzenden.

Von diesem Verfahren über die Verteilung der Ausschussvorsitze bleiben die folgenden Ausschüsse ausgenommen:

1. Haupt- und Finanzausschuss

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt Kraft Gesetzes der Bürgermeister (§ 57 Abs. 3 GO NRW). Laut Ziffer V des Kommentars Rehn/Cronauge zu § 57 GO ist der hauptamtliche Bürgermeister – anders als der ehrenamtliche Bürgermeister – nicht Mitglied des Rates. Das hat zur Folge, dass der Bürgermeister auch nicht Mitglied des Hauptausschusses sein kann. Sein Vorsitz kann deswegen keiner Fraktion angerechnet werden.

Da der Hauptausschuss gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertretungen des Vorsitzenden wählt, werden auch die stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses keiner Fraktion angerechnet.

2. Jugendhilfeausschuss

Gemäß § 4 Abs. 5 des „Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ (AG-KJHG) werden die bzw. der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren/dessen Stellvertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt. Daraus ergibt sich, dass sowohl der Vorsitz des Jugendhilfeausschusses als auch die Stellvertretung aus dem Kreise der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Stadtverordnete zu wählen ist und keiner Fraktion angerechnet werden kann.

3. Wahlausschuss

Gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und den Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Da der Vorsitz dem Wahlleiter kraft Amtes obliegt, entfällt auch hier die Anrechnung auf die jeweilige Fraktion.

Unter Bezug auf den Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 14.10.2004 über die zu bildenden Fachausschüsse unterliegen dem Zugriff somit folgende Ausschüsse:

Rechnungsprüfungsausschuss

Wahlprüfungsausschuss

Ausschuss für Stadtentwicklung, Strukturwandel und Wirtschaftsförderung

Ausschuss für Bauen und Verkehr

Kulturausschuss

Ausschuss für Umweltfragen

Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung

Ausschuss für Familie, Soziales und Senioren

Sollte keine Einigung zustande kommen und das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren greifen, so sind aufgrund der Mitgliederzahlen der Fraktionen folgende Höchstzahlen zu berücksichtigen:

	SPD-Fraktion	CDU-Fraktion	Fraktion Grüne/GAL	Fraktion BergAUF
	23 Mitglieder	14 Mitglieder	4 Mitglieder	2 Mitglieder
1.	23,00			
2.		14,00		
3.	11,50			
4.	7,66			
5.		7,00		
6.	5,75			
7.		4,66		
8.	4,60			
9.			4,00	
10.	3,83			
11.		3,50		
12.	3,28			
13.	2,87			
14.		2,80		
15.	2,55			
16.		2,33		
17.	2,30			
18.	2,09			
19.		2,00		
20.			2,00	
21.				2,00

Wie bereits vorher beschrieben, entscheidet bei gleichen Höchstzahlen – hier: 2,00 – das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

Beschlussvorschlag:

- I. Haben sich die Fraktionen gemäß § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW über die Verteilung der Ausschussvorsitze und stellv. Ausschussvorsitze geeinigt, ergibt sich folgender Beschlussvorschlag:

1. Ausschussvorsitzende

Aufgrund einer Einigung der im Rat der Stadt Bergkamen vertretenen Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitzenden, der nicht von einem Fünftel der Stadtverordneten widersprochen wurde, benennt

die **SPD-Fraktion** die Ausschussvorsitzende der

Ausschüsse:

Vorsitzende:

die **CDU-Fraktion** die Ausschussvorsitzenden der

Ausschüsse:

Vorsitzende:

die **Fraktion Grüne/GAL** die/den Ausschussvorsitzende(n) der

Ausschüsse:

Vorsitzende:

die **Fraktion BergAUF** die/den Ausschussvorsitzende(n) der

Ausschüsse:

Vorsitzende:

2. stellvertretende Ausschussvorsitzende

Aufgrund einer Einigung der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen über die Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, der nicht von einem Fünftel der Stadtverordneten widersprochen wurde, benennt

die **SPD-Fraktion** die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden der

Ausschüsse:

stellv. Vorsitzende:

die **CDU-Fraktion** die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden der

Ausschüsse:

stellv. Vorsitzende:

die **Fraktion Grüne/GAL** die/den stellvertretende(n) Ausschussvorsitzende(n) der

Ausschüsse:

stellv. Vorsitzende(r):

die **Fraktion BergAuf** die/den stellvertretende(n) Ausschussvorsitzende(n) der

Ausschüsse:

stellv. Vorsitzende(r):

II. Im Falle, dass eine Einigung der Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze gemäß § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW nicht zustande kommt, beschließt der Rat

a) das Höchstzahlverfahren für die Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden fortzusetzen

o d e r

b) für die Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden mit dem Höchstzahlverfahren von vorn zu beginnen.

1. Ausschussvorsitzende

Die Ausschussvorsitzenden werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich in Anwendung des gesetzlichen Verfahrens errechnen bzw. durch Los bei gleicher Höchstzahl zugeteilt werden.

Gemäß § 58 Abs. 5 Satz 2 GO NRW beanspruchen die Fraktionen folgende Ausschussvorsitzende und benennen als Ausschussvorsitzende:

SPD-Fraktion

Ausschüsse:

Vorsitzende:

CDU-Fraktion

Ausschüsse:

Vorsitzende:

Fraktion Grüne/GAL

Ausschüsse:

Vorsitzende:

Fraktion BergAUF

Ausschüsse:

Vorsitzende:

2. stellvertretende Ausschussvorsitzende

Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich in Anwendung des gesetzlichen und bereits erläuterten Verfahrens errechnen bzw. durch Los bei gleicher Höchstzahl zugeteilt werden.

Gemäß § 58 Abs. 5 Satz 2 GO NRW beanspruchen die Fraktionen folgende stellvertretende Ausschussvorsitze und benennen als stellvertretende Ausschussvorsitzende:

SPD-Fraktion

Ausschüsse:

stellv. Vorsitzende:

CDU-Fraktion

Ausschüsse:

stellv. Vorsitzende:

Fraktion Grüne/GAL

Ausschüsse:

stellv. Vorsitzende:

Fraktion BergAUF

Ausschüsse:

stellv. Vorsitzende: